Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 16. Jänner 1866. I. Stück.

Nr. 1.

Gesetz vom 6. Jänner 1866,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau

betreffend die Benützung des Landes-Credits zur Hintanhaltung des, einigen Gegenden des Landes aus Anlaß des letztjährigen Mißwachses drohenden Nothstandes.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Hintanhaltung des, einigen Gegenden aus Anlaß des letztjährigen Mißwachses drohenden Nothstandes wird der Landesausschuß zur Benützung des Landes-Credits des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, und namentlich:

1. zur Erhebung des aus dem Staatsschatze mit Meiner Entschließung vom 11. December 1865 angewiesenen Darlehens im Betrage von 500.000 fl. öst. W.

2. zur Herbeischaffung eines weiteren Betrages bis zur Höhe von 2,500.000 fl. öst. W. im Baaren, unter den für das Land mindest lästigen Bedingungen ermächtigt.

§. 2.

Der erzielte Fond ist ausschließlich zur Gewährung von Aushilfen, an die vom letztjährigen Mißwachse getroffene Ackerbau treibende Bevölkerung, jedoch nur für solche zu verwenden, deren eigene Kräfte zu ihrer Bewahrung vor Hungersnoth oder zur Beischaffung des fehlenden Saamens für die Sommer-Aussaat unzureichend sind.

§. 3.

Von dem obigen Fonde wird die Summe von 150.000 fl. zu nicht rückzahlbaren Unterstützungen für die Aermsten, und 300.000 fl. öst. W. werden für die

vom Mißwachse am meisten getroffenen Oertlichkeiten zum Baue von Kreis- oder Bezirksstraßen bestimmt, deren Concurrenz, das ist: die zum Straßenbau gesetzlich Verpflichteten, die Pflicht des Rückersatzes wird übernehmen wollen.

Der Rest ist zur Gewährung rückzahlbarer Aushilfen zu verwenden.

Die Pflicht der Rückzahlung begreift in sich die Verpflichtung zur Rückerstattung des Capitals, der hievon von dem Landesfonde gezahlten Zinsen und des entsprechenden Theils aller sonstigen Kosten.

§. 4.

Die Aushilfen können im baaren Gelde oder in Naturalien gegeben werden.

§. 5.

Den Landleuten können Aushilfen nur gegen die von der Gemeinde, zu welcher sie gehören, sowohl für die Rückerstattung des Capitals und sämmtlicher Kosten, als auch für die regelmäßige Entrichtung der Zinsen übernommene Haftung ertheilt werden, ohne daß jedoch von den Gemeinden hiezu förmliche Urkunden verlangt werden, sondern es ist sich mit deren mündlich vor dem Vertheilungs-Comite zu Protokoll abgegebenen Erklärung zu begnügen.

Anderen Personen können Aushilfen nur gegen legalisirte, zu Gunsten des Landesfondes des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau ausgestellte Schuldscheine gewährt werden, welche mit der Unterschrift des Empfängers und zweier, keine Aushilfe in Anspruch nehmenden, dem Vertheilungs-Comite bezüglich ihrer Wohlhabenheit bekannten Bürgen versehen sind.

§. 6.

Der mit einer Aushilfe Betheilte hat von derselben am 1. Februar 1867 die ganzjährigen bis zu diesem Tage ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem er die Unterstützung erhielt, zu berechnenden Zinsen zu bezahlen.

Das Capital selbst hingegen, sammt den weiteren Zinsen und allen sonstigen Kosten, wird er dem Landesfonde in vier aufeinander folgenden Jahresraten, vom 1. Februar 1868 angefangen, stets am 1. Februar nach dem vom Landesausschusse zu verfassenden Tilgungsplane zu entrichten haben.

§. 7.

Von den mit einer Aushilfe Betheilten, so wie von der Straßen-Concurrenz, welche von der im §. 3. zum Straßenbaue bestimmten Summe Gebrauch gemacht hat, werden die Zinsen und Raten in derselben Art und unter derselben Strenge, wie die Zuschläge zu den directen Steuern für den Landesfond, durch die zur Einhebung dieser Zuschläge bestimmten Organe eingehoben. Dieselbe Einhebungsart trifft auch die haftenden Gemeinden, wenn in dem Monate nach Fälligwerden der Rate, diese ganz oder zum Theile von dem hiezu unmittelbar Verpflichteten nicht eingehoben werden konnte.

§. 8.

Die Durchführung und Vollziehung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird dem Landes-Ausschusse des Königreichs Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau übertragen, und derselbe wird zur Anwendung der, zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel und insbesondere zur Ernennung der Hilfsorgane in den unterstützungsbedürftigen Kreisen und Bezirken ermächtigt.

Der Landesausschuß ist auch ermächtigt, insoferne er es entsprechend findet, unter dem Vorsitze des Landmarschalls oder seines Stellvertreters im Landesausschusse eine besondere Central-Commission einzusetzen, hiezu vertrauenswürdige Personen zu berufen, und dieser Commission die Agenden zu übertragen, welche auf den Ankauf und die Verführung der Naturalien, auf die Ermittlung des Bedarfes, auf die Anwendung der Mittel zur Hintanhaltung der Hungersnoth, sei es mittelst rückzahlbarer Vorschüße, sei es mittelst nichtrückzahlbarer Unterstützungen in Naturalien und im Baaren, Bezug nehmen.

Die Commission würde ermächtigt sein, in den vom Nothstande getroffenen Kreisen und Bezirken Commissäre ihrer Wahl zu bestimmen, die nach Maßgabe des Bedarfes Local-Comites bilden und zu denselben mit den Ortsverhältnissen vertraute Mitglieder berufen.

Die Central-Commission hätte dem Landesausschusse Berichte zu erstatten und schließlich eine vollständige Rechnung über die durchgeführte Gebarung zu legen.

Im Falle von Mißbräuchen würden dem Landesausschusse gegenüber der Commission oder den einzelnen von der Commission bestellten Commissären die gerichtlichen Schritte zustehen.

Bei der sei es unmittelbar vom Landesausschusse, oder mittelbar von der Central-Commission eingeleiteten Aufstellung von Local-Comites werden diesen Comites die Kreis- und Bezirks-Vorsteher als Mitglieder angehören.

§. 9.

Die Behörden im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau werden dem Landesausschusse und den von demselben nach Maßgabe des §. 8. gebildeten oder bestellten Organen jede Hilfe zur Durchführung und Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes gewähren.

§. 10.

Der Landesausschuß wird dem Landtage in der nächsten Session über die ihm übertragenen Agenden Bericht erstatten und über die im Wege des Landes-Credits erlangten Fonde eine detailirte Rechnung legen.

Wien am 6. Jänner 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Auf A. h. Anordnung:
Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.